BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 10. Juni 1981

106. Stück

274. Verordnung: Vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

275. Verordnung: Verbot der Einfuhr und der entgeltlichen Überlassung bestimmter Munitionsarten

276. Verordnung: Anderung der Verordnung betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnun-

gen

274. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 20. Mai 1981 über vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit

Auf Grund des § 132 c Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 585/ 1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung verordnet:

- § 1. Als vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit werden bezeichnet:
- 1. Impfung (aktive Immunisierung) gegen die Frühsommermeningoencephalitis;
- 2. humangenetische Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen.
- § 2. Ziel der im § 1 Z 1 bezeichneten Maßnahme ist der Schutz der Bevölkerung vor der Frühsommermeningoencephalitis.
- § 3. Ziel der im § 1 Z 2 bezeichneten Maßnahmen ist die Senkung des Risikos des Auftretens von genetisch bedingten Erkrankungen.
- § 4. Für die in § 1 Z 2 bezeichneten Maßnahmen kommen folgende Personenkreise in Betracht:
- 1. Personen, bei welchen der Verdacht auf Vorliegen einer genetisch bedingten Erkrankung oder einer Chromosomenanomalie besteht.
- 2. Eltern mit Kinderwunsch oder bereits eingetretener Schwangerschaft, wenn
 - a) bereits ein oder mehrere Kinder mit einer genetisch bedingten Erkrankung, einer Chromosomenanomalie, einem offenen Neuralrohrdefekt, einer offenen Bauchwandspalte oder anderen schweren Fehlbildungen geboren wurden;

- b) bei den Eltern selbst oder in der n\u00e4heren Verwandtschaft eine genetisch bedingte Erkrankung oder Chromosomenanomalie vorliegt oder Verdacht darauf besteht;
- c) das Alter der Eltern bei der Frau über 35 oder beim Mann über 50 liegt;
- d) bereits mehrere Fehl- oder Totgeburten auftraten, die weder gynäkologisch, andrologisch noch endokrinologisch erklärt werden können:
- e) Blutsverwandtschaft der Partner vorliegt; oder
- f) Verdacht auf mutagene oder teratogene Schädigung besteht.

Steyrer

275. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 29. Mai 1981, mit der die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung bestimmter Munitionsarten verboten werden

Auf Grund des § 11 Abs. 3 lit. c des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

- § 1. (1) Die Einfuhr und die entgeltliche Überlassung von Patronen, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und deren Geschoße Explosivstoff oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten, sind verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt auch für Geschoße der im Abs. 1 bezeichneten Art allein.
- § 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.

Lanc

276. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 1. Juni 1981, mit der die Verordnung vom 4. April 1978, BGBl. Nr. 187, betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnungen in der Fassung der Verordnung vom 6. September 1979, BGBl. Nr. 399, geändert wird

Auf Grund des § 137 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 4. April 1978, BGBl. Nr. 187, betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnungen in der Fassung der Verordnung vom 6. September 1979, BGBl. Nr. 399, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

"Die Abteilungsleiter, die Leiter von Organisationseinheiten, die Abteilungen gleichzuhalten sind, der stellvertretende Chef des Protokolls im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und der stellvertretende Leiter des Kabinetts des Bundesministers, sofern der Leiter des Kabinetts des Bundesministers die Verwendungsbezeichnung "Botschafter" zu führen hat, haben die Verwendungsbezeichnung "Gesandter" zu führen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.

Pahr

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,—für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g Inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Selten, jedoch mindestens S 5,— Inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlagsund Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerel, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem alifälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.